

Schaft im besonderen Maße an der Entfaltung ihrer Persönlichkeit gehindert wurden, orientiert die Verfassung auf eine gezielte Förderung, damit auch die Frauen (Art. 20), die Kinder von Arbeitern und Bauern (Art. 26) und die Bürger sorbischer Nationalität (Art. 40) unter tatsächlich gleichen Voraussetzungen in der Gesellschaft wirken und ihre Kräfte entwickeln können.

- Mit der Fixierung des sozialistischen Prinzips „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ (Art. 2) spricht sich die Verfassung gegen jegliche Gleichmacherei aus. Wird in der Ausbeuterordnung das gesellschaftliche Prestige primär vom persönlichen Reichtum, d. h. vor allem vom Resultat der Ausbeutung und Übervorteilung der werktätigen Menschen, bestimmt, so ist im Sozialismus die individuelle und gemeinschaftliche Leistung in der Arbeit, Bildung, Wissenschaft und Kultur das objektive Kriterium für gesellschaftliche Anerkennung. Dies regt an, die individuellen Kräfte und Fähigkeiten voll zu entfalten.
- Der individuellen Ausprägung der schöpferischen Fähigkeiten der Bürger eröffnet die Verfassung auch im musischen und sportlichen Bereich ein breites Betätigungsfeld. Die Förderung des kulturvollen Lebens der Werktätigen, ihrer künstlerischen Interessen und Fähigkeiten, ihrer allseitigen körperlichen und geistigen Entwicklung durch Körperkultur, Sport und Touristik sind Verfassungsauftrag an Gesellschaft und Staat (Art. 18).

5.1.5. *Die Einheit der sozialistischen Grundrechte*

Die Verfassung der DDR gewährleistet in untrennbarer Einheit sowohl politische als auch sozialökonomische und geistig-kulturelle Grundrechte und -freiheiten. Das unterscheidet die sozialistische Konzeption der Grundrechte prinzipiell von der bürgerlichen.

Weil die Ausbeuterstaaten nicht an sozialökonomischen und kulturellen Rechten der Werktätigen interessiert sind und das kapitalistische System solche Rechte nicht garantieren kann, behaupten die bürgerlichen Ideologen, daß nur die „klassischen“ politischen Rechte und Freiheiten die volle Qualität von Grundrechten des Menschen besäßen. So wird beklagt, daß sich durch den Druck von unten „immer mehr die Neigung ausbreitet, die Sicherheit des kleinen Ergebnisses dem Wagnis der großen Möglichkeiten vorzuziehen . . . Schutzbedürftigkeit und Kleinmut erweisen sich als die stärkeren Motive und ihretwegen nimmt man die Verdrängung der Freiheit durch die Réglementation in Kauf“³³.

Es gibt keine Freiheit und Gleichheit der Bürger, keine allseitige Persönlichkeitsentfaltung ohne die dafür notwendigen gesellschaftlichen, ökonomischen Bedingungen, ohne gesicherte soziale Lebensverhältnisse und ohne die reale Möglichkeit, hohe Bildung und berufliche Qualifikation zu erwerben. Deshalb sind in der Verfassung der DDR die politischen, sozialökonomischen und kulturellen Rechte und Freiheiten aller Bürger gleichwertig als Grundrechte verankert.

33 H. Krüger, *Allgemeine Staatslehre*, Stuttgart 1964, S. 532.